

64.

B e r i c h t

der ersten Deputation der ersten Kammer

über die durch das Königliche Dekret Nr. 12 vorgelegten Gesetzentwürfe,
nämlich:

- A. den Gesetzentwurf, die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke vom 23. Juli 1861 und
- B. den Entwurf eines Gesetzes zu Ergänzung des Gesetzes vom 9. April 1888, die Aufbringung der Kosten bei Zusammenlegung der Grundstücke betreffend.

Eingegangen am 13. Februar 1896.

(Dekret Nr. 12, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 3. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 4 S. 71.
Bericht Nr. 51, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 29 S. 432 flg.)

A.,

den Entwurf eines Gesetzes, die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke vom 23. Juli 1861 betreffend.

Im Interesse der Deutlichkeit und Uebersichtlichkeit hat man für angezeigt gehalten, zunächst diejenigen Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Juli 1861 zusammenzustellen, auf welche es bei Beurtheilung des Gesetzentwurfs wesentlich ankommen wird. Sie lauten, wie folgt:

Zusammenlegung der Grundstücke ist ein solcher Umtausch durcheinanderliegender ländlicher, verschiedenen Besitzern gehöriger Grundstücke, durch welchen für jeden derselben eine möglichst nahe und zusammenhängende, sowie überhaupt für die Bewirthschaftung günstige Lage seiner Besitzungen bezweckt wird, und findet, jedoch nur in den durch dieses Gesetz bezeichneten Fällen, auch gegen den Willen eines Theils der Besitzer statt (§ 1).

Die Nöthigung zur Zusammenlegung ist statthaft a) wegen der Felder, b) wegen der Wiesen, c) wegen der Lehden und Ager. Dagegen unterliegen Grundstücke, deren Hauptbestimmung die Holzzucht oder der Obstbau ist, einer solchen Nöthigung nur insoweit, als von deren Zuziehung zu dem Zusammenlegungsplane die zweckmäßige Ausführung der Zusammenlegung der vorstehend unter a, b und c gedachten Areale abhängig ist (§ 5).

Bei der Zwangszusammenlegung hat jeder Theilhaber

- a) statt des von ihm abzutretenden Landes Grund und Boden von demselben Ertrage (§§ 14, 16),
- b) diesen in möglichster Nähe, möglichstem Zusammenhange und überhaupt für die Bewirthschaftung günstiger Lage (§ 21),
- c) völlige Schadloshaltung im übrigen (§ 15) zu empfangen (§ 13).